

Erläuterungen

zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom..... mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 14 geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Anlass und Inhalt der Verordnung:

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 2005 über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inkl. Höll und Grabenlandbäche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 14, LGBl.Nr. 59/2005, wurde aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Verpflichtung übernommen, den günstigen Erhaltungszustand von näher bestimmten Schutzgütern sowohl nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als auch nach der Vogelschutz-Richtlinie zu erhalten bzw. gegebenenfalls auch wieder herzustellen.

In der Anlage A zur Verordnung wird unter anderem die Blauracke als Schutzgut angeführt.

Im Oktober des Jahres 2003 hat ein Expertenteam, bestehend aus Peter Sackl, Werner Ilzer, Johann Pfeiler und Michael Tiefenbach, des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum – Zoologie, mit Förderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C – Naturschutz, ein Grundlagenpapier zum Schutz der Blauracke (*Coracias garrulus*) im Natura 2000 Gebiet „Teile des südoststeirischen Hügellandes“ Bestand, Nistplatzwahl, Raum- und Habitatnutzung, publiziert.

Der Kurzfassung ist zu entnehmen, dass zwischen 2001 und 2003 15 besetzte Bruthöhlen (inklusive 3 Nistkastenbruten) aufgefunden worden wären. Alle Nistplätze kommen im Ufergehölzgürtel unmittelbar am Sulzbach oder in kleinen 0,2 – 2,0 ha großen Feldgehölzen in der zentralen, grundwassernahen Talsohle der Grabenlandbäche zu liegen. Der Nahrungserwerb fände im Verlauf der Brutperiode im Umfeld der Bruthöhle statt. Allerdings würden vor allem im Juli und August nach dem Ausfliegen und Selbständigwerden der Jungvögel auch weiter entfernte Gebiete an der Peripherie der Talräume bejagt werden. Der Abzug der Population ab Ende August erfolge durch eine langsame, etappenweise Ausdehnung der Streifgebiete, wobei die Vögel in zunehmendem Maße in Gebieten abseits der Brutgebiete in den Grünlandbereichen im Unterlauf des Poppendorfer-, Drauchenbaches, der Kutschenitza und im unteren Murtal erscheinen.

Die für die Ansitzjagd geeigneten Sitzwarten (Einzelstrukturen) konzentrieren sich im Bereich der Acker- und Feldraine bzw. entlang der Weg- und Straßenränder. Der Großteil der Ansitzereignisse findet deshalb in den Grenzbereichen von Acker- und Grünlandflächen statt, während die Nahrungsaufnahmen in der Hauptsache in den angrenzenden Acker- und Wiesenflächen stattfinden. Der Jagderfolg würde vor allem im Grünland mit zunehmender Vegetationshöhe abnehmen, während die Erfolgsrate der Beuteflüge in Agrarflächen noch bis Vegetationshöhen von 60 cm hoch ist. Da der Großteil der Beutetiere in der Steiermark von der Bodenoberfläche aufgenommen wird, ist die Blauracke für den Nahrungserwerb an Biotope mit stark aufgelockerter Vegetationsdecke (Ackerflächen) bzw. an eine regelmäßige Mahd (unter Beweidung) von Grünlandbereichen angewiesen.

In den Agrarlandgebieten der Südoststeiermark resultiert aus diesen Habitatanforderungen für den Nahrungserwerb eine verstärkte Nutzung unbewachsener Schwarz- und Saatäcker im Frühsommer (April bis Mai) während zwischen Juni und August vor allem frisch gemähte Wiesenflächen bejagt werden. Nach Einsetzen der Getreide- und Maisernte wird im Spätsommer wieder verstärkt in Agrarkulturen, besonders in Getreide- und Maisstoppelfeldern, gejagt.

Der gegenwärtige Erhaltungszustand der Population wird infolge der geringen Bestandsgröße und der zunehmenden Isolation von den Vorkommen in Südosteuropa als äußerst besorgniserregend eingeschätzt. Als Ziel für ein künftiges Populations- und Habitatmanagement im Natura 2000 Gebiet wird deshalb eine deutliche Vergrößerung des Brutbestandes durch eine Verbesserung der Lebensraumsituation in der Südoststeiermark und die Vernetzung der Vorkommen im slowenisch-österreichischen Grenzraum angestrebt. Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen zur Raum- und Habitatnutzung der steirischen Reliktpopulation erscheint die Blauracke an die gut durchfeuchteten, grundwassernahen Bach- und Flussauen mit ihrer hohen biologischen Produktivität (Beuteangebot) gebunden, wobei die hohe Störungsdynamik dieser Ökosysteme im Zusammenhang mit der periodischen Überschwemmung der zentralen Talräume, der Sedimentationsverhältnisse der Gewässer, der Beweidung durch große Huftiere bzw. durch die Nutzung durch den Menschen (Weidetierhaltung, extensiver Feld- und Ackerbau) für eine entsprechende Auflockerung der Vegetationsdecke und Habitatstruktur sorgt.

Die geringe Siedlungsdichte, die hohen Nestabstände und der geringe Anteil fliegender Beutetiere (Luft- und Flugjagd) ist als Hinweis auf die begrenzte Habitatqualität in der Südoststeiermark zu werten.

Folgende Anforderungen werden an das Populations- und Habitatmanagement gestellt:

- Sicherung und Optimierung der Habitatqualität in den bestehenden Brutgebieten
- Maßnahmen zur Minimierung der Mortalitätsrate entlang der Bundesstraße im Sulzbachtal (und anderer Straßen mit hoher Verkehrsfrequenz)
- Erhaltung und Verbesserung der Habitatqualität in den Spätsommer- und Abwanderungsgebieten im Bereich des Drauchenbaches, der Kutschenitza und im unteren Murtal
- Revitalisierung bachbegleitender Lebensräume im Anschluss an die rezenten Brutgebiete im Bereich der südoststeirischen Grabenlandbäche (Gnasbach, Poppendorferbach, Sulzbach, Drauchenbach, Kutschenitza) und im unteren Murtal (Brunnsee, Agrarlandgebiete entlang des Auwaldgürtels der Mur zwischen Mureck und Bad Radkersburg)
- Maßnahmen zur Vernetzung der steirischen und slowenischen Vorkommen, mittels Revitalisierung von Agrarlandgebieten im Drauchenbach, Kutschenitza und unterem Murtal als Verbindungs- und Kontaktkorridore zwischen den österreichischen und slowenischen Vorkommensgebieten.
- In den Brutgebieten ist daher die Erhaltung des gegenwärtigen Landschaftscharakters, d.h. Erhaltung aller Ufer- und Feldgehölze (Altholz), ein geringer Verbauungsgrad (keine Ausdehnung von Siedlungs- und Gewerbeflächen) und der relativen Ungestörtheit des Talraumes (Freizeitsport, Verkehrsfrequenz auf Nebenstraßen und Güterwegen und ähnlichem), notwendig.

Das Europaschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 15.664,527 ha, das sind 0,954133047 Prozent der Landesfläche.

Flächenbilanz der zu schützenden Flächen:

Flächen in der Gemeinde Bad Gleichenberg und im nördlichen Teil von Merkendorf zwischen der neuen Kläranlage und der Hochspannungsleitung können mangels Digitalisierung nicht angegeben werden.

Gemeinde Merkendorf Nr. 60433 Fläche: 1 127,847 ha, zu schützende Fläche 22,352 ha, davon Grünland: 15,447 ha, Ruderalfläche: 5,578 ha, Streuobst: 1,327 ha;

Gemeinde Stainz bei Straden Nr. 69541 Fläche: 1 376,251 ha, zu schützende Fläche 128,459 ha, davon Grünland: 87,985 ha, Ruderalfläche: 31,132 ha, Streuobst: 9,342 ha;

Gemeinde Hof bei Straden Nr. 60508 Fläche: 1 723,864 ha, zu schützende Fläche 5,268 ha, davon Grünland: 3,961 ha, Ruderalfläche: 1,307 ha, Streuobst: -----ha;

Gemeinde Straden Nr. 61517 Fläche: 1 954,649 ha, zu schützende Fläche 22,944 ha, davon Grünland: 19,775 ha, Ruderalfläche: 3,000 ha, Streuobst: 0,169 ha;

Gemeinde Tieschen Nr. 61518 Fläche: 1 818,352 ha, zu schützende Fläche 11,953 ha, davon Grünland: 9,296 ha, Ruderalfläche: 2,657 ha, Streuobst: ----ha;

Gemeinde Halbenrain Nr. 61506 Fläche: 3 880,546 ha, zu schützende Fläche 19,598 ha, davon Grünland: 16,990 ha, Ruderalfläche: 2,221 ha, Streuobst: 0,387 ha.

Somit ergeben sich 210,574 ha an Dauergrünland, die mit dieser Verordnung unter besonderen Schutz gestellt werden. Das sind ca. 1,4 % an der Gesamtfläche des Europaschutzgebietes. Es ist nunmehr Aufgabe der Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem Verein „Leben im Vulkanland (L.E.I.V.)“ die Eigentümer bzw. Bewirtschafter in das Wiesenvertragsprogramm aufzunehmen. Dafür steht ein Budget in der Höhe von derzeit insgesamt € 180.000,- zur Verfügung. Die Möglichkeit des Einsatzes von EU-Geldern wird ausgeschöpft.

II. Besonderer Teil:

ad § 3c Abs. 1

1. Die Schaffung und Erhaltung von Dauergrünland ist dringendst geboten, um die Restpopulation der Blauracke zu erhalten und zu vergrößern. Zum Dauergrünland zählen Wiesen, Streuobstwiesen udgl., soweit sie im Mehrfachantrag Basis 2005 erfasst sind oder als Wiese genutzt wurden.
2. Unter Aufschüttung versteht man das Aufbringen von Erdmaterial, Schotter, Schutt und dgl.. Keinesfalls fällt darunter die übliche Form der Kompostierung oder eine kleinflächige Geländekorrektur.
3. Hier geht es um die Erhaltung des Landschaftscharakters in den Brutgebieten. Nicht fällt darunter das „auf Stock setzen“ von Gehölzen, sofern zumindest die Hälfte des Bestandes erhalten bleibt.

ad § 3c Abs.2

Damit wird es möglich über eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, wenn auch in Varianten oder unter Auflagen, positiv zu beurteilen.